

Gesellschaftsvertrag

der

Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH

vom ...

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Als Abkürzung wird „UKBS“ verwendet.

Der Sitz der Gesellschaft ist Unna.

II. Gegenstand der Gesellschaft

§ 2

- (1) Die Gesellschaft errichtet, erwirbt und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- (2) Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein gewerbliches Unternehmen, welches nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit arbeitet.

§ 3

- (1) Die Gesellschaft kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung ihrer Mieter Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Daneben kann sie die Errichtung von Wohnungsbauten sowie die in § 2 genannten Bauten betreuen und fremde Wohnungen bewirtschaften.
- (2) Außerdem kann die Gesellschaft alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, gründen, erwerben oder pachten.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

III. Stammkapital und Stammeinlagen

§ 4

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.600.000,00 €.
- (2) Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter folgende Stammeinlage geleistet:
- | | | |
|----|----------------------|-------------------|
| 1. | Kreis Unna | Euro 1.061.850,00 |
| 2. | Stadt Unna | Euro 381.150,00 |
| 3. | Stadt Bergkamen | Euro 364.000,00 |
| 4. | Stadt Kamen | Euro 286.000,00 |
| 5. | Stadt Hamm | Euro 171.600,00 |
| 6. | Stadt Fröndenberg | Euro 127.400,00 |
| 7. | Gemeinde Bönen | Euro 78.000,00 |
| 8. | Stadt Selm | Euro 78.000,00 |
| 9. | Gemeinde Holzwickede | Euro 52.000,00 |
- (3) Die Stammeinlage beträgt mindestens 50.000,00 Euro.

§ 5

- (1) Gesellschafter können nur der Kreis Unna, die Städte und Gemeinden im Kreis Unna sowie die Stadt Hamm sein.
- (2) Abweichend davon ist der Kreis Unna berechtigt, seinen Geschäftsanteil im Ganzen auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), zu übertragen. Der Kreis Unna wird in der VBU seinen Geschäftsanteil halten und verwalten.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

- (1) Die Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Geschäftsführung und Aufsichtsrat dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen haben.

- (2) Mit der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte der §§ 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

§ 8

- (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.
- (3) Bei Abschluss, Änderung, Ergänzung oder Beendigung von Anstellungsverträgen sowie anderen dienstvertraglichen Angelegenheiten mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung, sofern es um Angelegenheiten aus dem Anstellungsverhältnis geht oder hierzu ein Zusammenhang besteht.

§ 9

- (1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
- (3) Der Geschäftsführung kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben

Aufsichtsrat

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Landrat oder dem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten sowie aus 5 weiteren Mitgliedern, die der Kreistag des Kreises Unna entsendet. Die übrigen Mitglieder werden in der Weise bestellt, dass die Gesellschafter mit einer Stammeinlage bis zu 200.000,00 Euro je ein Mitglied und mit einer Stammeinlage über 200.000,00 Euro je zwei Mitglieder unter Beachtung des § 113 GO NRW entsenden.
- (2) Für jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied ist vom jeweiligen Gesellschafter zudem ein Stellvertreter zu entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf unbefristete Dauer bestellt. Ihr Amt endet durch Abberufung (Abs. 4) oder durch Amtsniederlegung (Abs. 5).
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann jederzeit durch den entsendenden Gesellschafter abberufen werden. Die entsandten Mitglieder können auch dadurch abberufen werden, dass durch Beschluss des Rats/Kreistages – insbesondere nach Ablauf einer Wahlperiode – anstelle der bisher entsandten Mitglieder andere Mitglieder entsandt werden. Die Abberufung wird jeweils mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Entscheidung hierüber dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die an den Aufsichtsrat zu richten ist, niederlegen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Beschlüsse des Rats/Kreistages gebunden.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt einen Schriftführer. Der stellvertretende Vorsitzende wird nur dann tätig, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten, oder um deren Ausführung zu überwachen. Er kann weitere Ausschüsse wählen.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Personen. § 113 GO NRW ist zu beachten. Die konkrete Größe legt der Aufsichtsrat jeweils zu Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gesellschafter fest. Bei der Besetzung des Prüfungsausschusses ist sowohl der Gesellschafterstruk-

tur als auch dem Proporzgedanken (wenn ein Gesellschafter mehr als ein Mitglied stellt) angemessen Rechnung zu tragen.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 13

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes angewandt haben.

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die nähren Bestimmungen trifft die Geschäftsanweisung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von der Geschäftsführung geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen von Erklärungen per Telefax, E-Mail oder in sonst wie erforderlicher und geeigneter Weise gefasst werden.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied abgegeben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht deren Ausschluss anordnet. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Vertreter des Gesellschafters oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrates zur Teilnahme an Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.

§ 15

(1) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt die Beschlussfassung über:

- a. die Zustimmung zum Wohnungsbauprogramm und in diesem Rahmen über die Festlegung der jährlich zu errichtenden Wohnungsbauten sowie die Durchführung des Programms in jährlichen Teilabschnitten,
- b. die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Eigenheimen und Wohnungen sowie von sonstigen Wohnungsbauten und Teilen von Wohnungsbauten, ferner von unbebauten Grundstücken,
- c. die Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen und für die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
- d. die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- e. die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Rücklagen,
- f. die Höhe und die Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
- g. die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und zum Abschluss von Anstellungsverträgen für die erste Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung.
- h. den Bericht über die vom Abschlussprüfer durchgeführte Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- j. die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- k. die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- l. die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.

Gesellschafterversammlung

§ 16

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro des Geschäftsanteils eine Stimme.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 17

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Sind sie verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, beschließt die Versammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vertreter eines Gesellschafters können ihre Stimmen nur einheitlich ausüben.
- (5) Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z. B. mündliche oder schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 18

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - c. Wahl des Abschlussprüfers,
 - d. Festsetzung des Wirtschaftsplans (vor Beginn des Wirtschaftsjahres),
 - e. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - g. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h. Übertragung des Unternehmens an einen Dritten,
 - i. Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung,
 - j. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
 - k. Auflösung der Gesellschaft,
 - l. Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,

- m. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
- n. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

§ 19

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über

- a. den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
- b. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- d. die Auflösung der Gesellschaft,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

V. Wirtschaftsplanung

§ 20

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung nach vorheriger Beratung durch den Aufsichtsrat vorzulegen. Aufstellung und Vorlage müssen so rechtzeitig erfolgen, dass der Wirtschaftsplan vor Beginn des Plangeschäftsjahres festgestellt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.
- (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung, die auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres eine Vorausschau des Erfolgs- und Vermögensplans entwickelt, zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat sowie den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

VI. Rechnungslegung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

§ 21

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Die Richtlinien des Spitzenverbandes sind maßgebend.

§ 22

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- (3) Nach der Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates zusammen mit den Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere soll eine ausreichende Rücklagenbildung angestrebt werden.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Absatz 3 Ziff. 1 c GO NRW.
- (7) Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 - 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.
- (8) Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 9 GO NRW aus. Die Ausweispflicht gilt nicht, soweit die mit den betroffenen Mitgliedern der Geschäftsführung bestehenden Verträge vor dem 01.01.2010 abgeschlossen wurden und diese eine derartige Veröffentlichung nicht ausdrücklich zulassen.
- (9) Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW bzw. eines Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

VII. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 23

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst,
 - a. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach der Gesellschafterversammlung durch eine von ihr zu benennende Institution für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger beziehungsweise im Amtsblatt des Kreises Unna veröffentlicht.

§ 25

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW anzuwenden. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 26

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.